



Statuten der IG WINDLAND

I. Name, Sitz, Dauer

- Art 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft WINDLAND (IG WINDLAND)" besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- Art 2 Der Sitz des Vereins ist Remetschwil AG
- Art 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
-

II. Zweck

- Art 1 Die IG WINDLAND verhindert den Bau und den Betrieb einer Windkraftanlage oder eines Windparks auf dem Hügelizeg des Heitersbergs und Hasenbergs. Sie zeigt die besseren Alternativen zu Produktion von erneuerbarer Energie auf und klärt die Bevölkerung über die anstehenden Probleme in diesem Zusammenhang auf. Sie verpflichtet sich zu grösstmöglicher Objektivität.
- Art 2 Sie arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.
- Art 3 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art 4 Die IG WINDLAND verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
-

III. Organisation

- Art 1 Die Organe der IG WINDLAND sind die Generalversammlung und der Vorstand.
- Art 2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG WINDLAND und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- Art 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.
- Art 4 Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Es gilt der Poststempel oder bei direkter Übergabe der Zeitpunkt der persönlichen Annahme durch ein Mitglied des Vorstandes.
- Art 5 Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin.
- Art 6 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen übertragen.
-

IV. Mitgliedschaft

- Art 1 Mitglieder der IG WINDLAND sind: Einzelmitglieder und Vereinigungen sowie Körperschaften, welche die Ziele und den Zweck der IG WINDLAND unterstützen.
- Art 2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Art 3 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
- Art 4 Die Mitgliederadressen der IG WINDLAND Remetschwil werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Art 5 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.
-

V. Finanzielles

- Art 1 Die Mitgliederhaftung wird auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.
- Art 2 Die finanziellen Mittel können durch Spenden oder Mitgliederbeiträge aufgebracht werden.
- Art 3 Der Verein eröffnet ein Konto für die laufenden Zahlungen und den Eingang der Spenden.

- Art 4 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Art 5 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
-

VI. Statutenänderung / Auflösung

- Art 1 Statutenänderungen oder die Auflösung der IG WINDLAND Remetschwil können durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer regulären oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/4 aller Mitglieder verlangt oder durch den Vorstand einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung wird dann innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand durchgeführt.
-

VII. Inkrafttreten

- Art 1 Die Statuten treten mit der Zustimmung der GV vom 20. Juni 2009 in Kraft.

Remetschwil, 28. Juni 2009

Der Präsident der IG WINDLAND
Christof Merkli